

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Bereich des LWL

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner/in:  
Silke Lindart  
Hans-Jürgen Kersting  
Tel. 0251 591-4186  
Tel. 0251 591-3004  
Fax 0251 591-71-4186  
Fax 0251 591 71-3004  
email: silke.lindart@lwl.org  
email: hans-juergen.kersting@lwl.org

Az.: 50 0304 4711  
02.04.2020

## **Rundschreiben Nr. 15/2020**

### **Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und in vergleichbaren Lebenslagen („Brückenprojekte“)**

#### **Coronavirus (COVID-19): Auswirkungen auf die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**

#### **Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) vom 24.3.2020, Az.: 321-97.25.2.2-2020-1557**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 ausgesprochene Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 gilt auch für den Bereich der Kinderbetreuung in besonderen Fällen. Wie das MKFFI NRW mit Informationsschreiben vom 18.03.2020 mitgeteilt hat, hat die Schließung dieser Angebote keinen Einfluss auf die grundsätzliche Förderung der Brückenprojekte. Es hat aber auch darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung zu nutzen sind, sofern diese bestehen.

Mit dem o. a. Erlass stellt das Ministerium klar, welche Verpflichtungen sich aus der Schließung der Angebote für die Träger der Maßnahmen ergeben:

„Soweit bei Maßnahmen, die aus Mitteln der Förderung von Kinderbetreuung in besonderen Fällen („Brückenprojekte“) gefördert wurden, aufgrund der Ausbreitung des „Coronavirus“, Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch das jeweilige Landesjugendamt zu prüfen.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers entsprechend dem Zuwendungsbescheid einzubringen.“

Zu diesen Ausführungen gebe ich mit Blick auf Arbeits-/Honorar- und Mietverträge nachfolgend einige Erläuterungen, die mit dem MKFFI NRW abgestimmt wurden.

#### Kündigung von Arbeits- oder Mietverträgen

Grundsätzlich unterliegen auch Personal- und Mietkosten der Schadensminderungspflicht. Bestehende Arbeits- oder Mietverträge, die für das gesamte Jahr abgeschlossen wurden, müssen jedoch nicht gekündigt werden.

#### Beantragung von Kurzarbeitergeld

Sofern ein Träger beabsichtigt, Kurzarbeitergeld zu beantragen, liegt es in seinem Ermessen, inwiefern die jeweilige betriebliche Situation die Beantragung von Kurzarbeitergeld notwendig macht. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass diese Brückenprojekte eine „Projektförderung“ darstellen. Damit werden keine Personalstellen direkt und vollumfänglich gefördert. Sofern Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, ist dies bei einer späteren Abrechnung mitzuteilen.

#### Abschluss von „Folgeverträgen“

Sofern Arbeitsverträge zunächst von Januar bis März 2020 geschlossen wurden und der Träger einen Folgevertrag anstrebt, können fortlaufend geplante Projekte weiterfinanziert werden. Fortlaufend geplante Projekte sind dabei auch solche, die für das Jahr 2020 neu beantragt und die zunächst bis einschließlich März 2020 bewilligt wurden, sofern mit diesen Maßnahmen tatsächlich bereits im Januar 2020 begonnen wurde. Bei Projekten, die nicht vor April 2020 beginnen sollten, ist absehbar, dass sie nicht im beantragten Umfang oder ggf. gar nicht durchgeführt werden können. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sollte in diesen Fällen geprüft werden, ob die neu abzuschließenden Verträge auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr gelegt werden können.

#### Zahlung des Honorars bei Honorarverträgen

Bei Honorarverträgen, die nicht storniert oder gekündigt werden (können), kann eine Zahlung des Honorars für die Zeit, in denen das Angebot nicht stattfindet, nur geleistet werden, wenn dies in dem zugrundeliegenden Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

#### Weitere Förderung der bis 31.03.2020 bewilligten Maßnahmen

Die Änderungsbescheide zur weiteren Bewilligung bis 31.12.2020 erhalten Sie in Kürze.

Diese Zuwendungsbescheide werden mit der Auflage versehen werden, dass vom Träger der Grundsatz der Schadensminderungspflicht einzuhalten ist. Ferner ist zu bestätigen, dass das geförderte Projekt nach der Aufhebung des Betretungsverbot es weitergeführt wird.

Die entsprechenden Bestätigungen werden vom Träger, bzw. Ihnen im Rahmen des Mittelabrufes zu erteilen sein. Das Formular ‚Mittelabruf‘ wird entsprechend ergänzt.

#### Dokumentations- und Nachweispflichten

Alle Maßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Schadensminderung getroffen wurden, sind angemessen zu dokumentieren und für spätere Prüfungen vorzuhalten.

Die Formulare für die Verwendungsnachweisprüfung für das Jahr 2020 werden auf ggf. notwendige Änderungen überprüft.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Barbara Thüner

